

STATUTEN des Vereins Mobiglias Graubünden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz

Unter dem Namen „Mobiglias Graubünden“, nachstehend Verein genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff. des ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Vereinspräsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt, beziehen sich die aufgeführten Funktionsbezeichnungen auf Personen beider Geschlechter.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung und Umsetzung von Massnahmen und Projekten, welche zum Ziel haben, qualitativ hochstehende Produkte (Gestaltung, Materialisierung, Ökologie) im Bereich Möbel und Objekte aus Graubünden auf den nationalen und internationalen Markt zu bringen.

Der Verein kann alle Massnahmen ergreifen, die zu diesem Ziel führen. Insbesondere kann er:

- 1) Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Produktion und Gestaltung von Möbeln und Objekten anregen oder umsetzen;
- 2) die Vernetzung von Produzenten, Gestalterinnen, Marketing- und Verkaufsfachleuten fördern;
- 3) Wettbewerbe und Innovationsformate durchführen;
- 4) Massnahmen für Marketing und Verkauf konzipieren und umsetzen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Art der Mitglieder

Vereinsmitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, welche sich mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verbunden fühlt, diese anerkennt und zu fördern bereit ist. Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Mit der Aufnahmebestätigung durch den Vereinsvorstand wird der Gesuchsteller Mitglied des Vereins.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;
- Gönnermitgliedern.

Artikel 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Tod bzw. durch Liquidation der juristischen Person.

Artikel 5 - Stimmrecht

Einzel- und Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme; vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht

III. ORGANE DES VEREINS

Artikel 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 7 - Mitgliederversammlung, Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert ab Vereinsgründung bis Ende des Kalenderjahres 2016.

Sooft es die Geschäfte erfordern, werden ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch unter Bekanntgabe der Traktanden von mindestens einem Drittel aller Mitglieder verlangt werden. In diesem Fall hat der Vorstand die Versammlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens anzusetzen.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung oder Abänderung der Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 8 - Mitgliederversammlung, Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren unter gleichzeitiger Erteilung der Entlastung an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren für je für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets;
- e) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen;
- f) Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Revision der Statuten;
- i) Vereinsauflösung und entsprechende Liquidation.

Artikel 9 - Mitgliederversammlung, Leitung, Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. allfälligen Geschäftsführer geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften der Präsident durch Stichentscheid.

Entscheide auf schriftlichem Weg sind möglich, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich übereinstimmend zu den Entscheidungsfragen äussern und kein Mitglied eine Vereinsversammlung verlangt.

Artikel 10 - Vorstand, Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich – abgesehen vom Präsidenten – selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 - Vorstand, Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Geschäftsführers sooft es die Geschäfte erfordern zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist innert 20 Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 5 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Entscheide auf schriftlichem Weg sind möglich, sofern sich sämtliche Vorstandsmitglieder zu den Entscheidungsfragen äussern und niemand eine Vorstandssitzung verlangt.

Artikel 12 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung und Entscheidung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Führung des Vereins im Rahmen der Zweckbestimmung sowie der entsprechenden Aufgaben;
- b) Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c) Wahlvorschläge für die Wahl aller Organe;
- d) Entscheid über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 5'000 pro Jahr, vorausgesetzt das Vereinsvermögen lässt eine solche Ausgabe zu;
- e) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) Wahl der Geschäftsführerin und Festsetzung des entsprechenden Pflichtenhefts;
- g) Erlass von Reglementen und Richtlinien für die Vereinsführung und Arbeitsorganisation.
- h) Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen mit damit einhergehender Aufgabenumschreibung und Kompetenzdelegationen sowie Wahl allfälliger Kommissionspräsidenten;
- i) Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Budgetkompetenzen;
- j) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 der Statuten.

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit nicht entschädigt. Bei einem rapportierten Aufwand von mehr als 100 Stunden pro Jahr kann der Verein eine Entschädigung beschliessen. Die Übernahme von allfälligen Spesen auf der Basis eines von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Spesenreglements bleibt vorbehalten.

Artikel 13 - Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Diese prüfen die Vereinsrechnung mitsamt allen Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Artikel 14 - Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten, die vom gewählten Geschäftsführer geleitet wird. Dieser besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Vereinsorgane fallen.

Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten unterstellt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung mitsamt Rechnungsführung und Vermögensverwaltung in Absprache und unter Orientierung des Vorstandes. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Mit Zustimmung des Vorstandes können Vereinsaufgaben an Dritte übertragen werden, sofern diese über die notwendigen Qualifikationen verfügen und die Finanzierung gesichert ist.

Die Entschädigung der Geschäftsführung wird im Rahmen des Budgets vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 15 - Kommissionen

Der Vorstand kann für einzelne Vereinsaufgaben ständige und auch nicht ständige Kommissionen bilden und die entsprechenden Präsidien in eigener Kompetenz wählen.

Artikel 16 - Vertretungsbefugnis

Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer. Ist der Präsidentin abwesend, vertritt ihn der Vizepräsident.

Der Vorstand ist befugt, für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders zu regeln und dafür auch Einzelunterschrift zu erteilen.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 17 - Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Kursgebühren der Teilnehmenden;
- c) allfällige Erträge aus speziellen Vereinsdienstleistungen;
- d) Subventionen, Spenden, Legate und jegliche andere finanziellen Zuwendungen.

Artikel 18 - Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die festgesetzten Mitgliederbeiträge und die Kursgebühren gemäss Art. 17 lt. b.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 19 - Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die mit dem Geschäftsverkehr oder der Vereinsmitgliedschaft zusammenhängen, verpflichten sich die Mitglieder, erst dann weitere Instanzen anzurufen, wenn die Angelegenheit vorher mit dem Präsidenten oder dem Vorstand keiner Lösung zugeführt werden konnte.

Artikel 20 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins befindet sich am Vereinssitz gemäss Art. 1.

Für die Geltendmachung ordentlicher oder ausserordentlicher Mitgliederbeiträge wie auch für das Inkasso von Kursgebühren sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Geschäftsstelle oder am Wohnsitz des Schuldners zuständig.

Artikel 21 - Statutenrevision und Auflösung

Vorliegende Statuten können ganz oder teilweise durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung. Bei Auflösung des Vereins ist über die Verteilung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Artikel 22 - Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden am 30. April 2015 von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen und treten sofort in Kraft.

Thusis, den 30. April 2015

gez. Gion Michael
Präsident

gez. Aita Bott
Vorstandsmitglied

gez. Manfred Hager
Vorstandsmitglied